

Stadt Bielefeld

**Rede
des Stadtkämmerers Rainer Kaschel**

**zur Einbringung des
Doppel-Haushaltsplanentwurfes 2025/2026**

**in der Sitzung des Rates
am 22.08.24**

Sperrfrist 22.08.24, 17.30 Uhr

Es gilt das gesprochene Wort!

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren!

A. Einleitung

- Folie 1-

Meine letztjährige Rede zur Einbringung des Haushaltsplanentwurfs für das Jahr 2024 – also für ein Haushaltsjahr – dauerte rund 55 Minuten. Und in diesem Jahr stelle ich Ihnen den *Doppel*-Haushalt für die Jahre 2025 und 2026 vor! Soviel zum voraussichtlichen Zeitbedarf...

Aber: Ich kann Sie beruhigen. Ich werde heute nicht zwei Stunden über die zukünftige Haushaltssituation der Stadt Bielefeld berichten, auch wenn ich das könnte.

Denn zum einen kann ich für ausführliche Informationen auf den sehr informativen Vorbericht zum Doppelhaushalt 2025/2026 verweisen, den Sie nach der Ratssitzung wie gewohnt im Internet finden werden.

Und zum anderen rege ich die Re-Lektüre meiner letztjährigen Haushaltsrede an, die Sie problemlos im Archiv des Ratsinformationssystems finden können. Denn meine wesentlichen einordnenden Gedanken in der Haushaltsrede des vergangenen Jahres, die ja seitens der Presse teilweise als „Brandrede“ titulierte wurde, was sie meines Erachtens aber gar nicht war – eine solche wünschen Sie sich mit Sicherheit auch nicht –, haben auch in diesem Jahr an ihrer Berechtigung und Richtigkeit nichts verloren. Insofern: Lesen Sie gerne noch einmal nach – es lohnt sich!

Auch wenn ich – was bekannt ist – gelegentlich das trockene Zahlenwerk des kommunalen Haushaltes ein wenig mit Humor unterlege – auch um

nicht die letzten Interessierten zu verlieren –, möchte ich einleitend ganz deutlich sagen: Zum Scherzen bietet der jetzt aufgelegte Haushaltsplanentwurf wahrlich keinen Grund. Die sich für die Zukunft abzeichnende finanzielle Lage der Stadt Bielefeld ist mehr als ernst und verdient unsere höchste Aufmerksamkeit.

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

heute lege ich Ihnen den Planentwurf für den Doppelhaushalt der Jahre 2025 und 2026 vor. Bereits im Dezember 2023 haben Sie – vor dem Hintergrund der im Herbst 2025 anstehenden Kommunalwahl und der Sicherstellung einer rechtzeitigen Haushaltsplanverabschiedung für das Jahr 2026 – der Aufstellung eines Doppelhaushaltes zugestimmt.

B. Rahmenbedingungen

Bevor ich Ihnen das Zahlenwerk des Doppelhaushaltes näherbringe, möchte ich noch einige Ausführungen zur allgemeinen kommunalfinanziellen Lage und zu den rechtlichen Rahmenbedingungen, unter denen der diesjährige Planentwurf beraten wird, machen.

I. Zur Lage der Kommunalfinanzen

Nach einigen Jahren positiver Entwicklung der Kommunalfinanzen in Deutschland ist gegenwärtig eine massive Verschlechterung der finanziellen Lage der deutschen Kommunen festzustellen. Nach einer aktuellen Prognose der kommunalen Spitzenverbände befinden sich die Kommunalfinanzen in einer dauerhaften Schieflage.

Bereits im vergangenen Jahr verschlechterte sich die kommunale Finanzlage um 8 Mrd. EUR. Aus einem Gesamtüberschuss von 2,15 Mrd. EUR in 2022 wurde ein Gesamtdefizit von 6,15 Mrd. EUR in 2023. Für das laufende Jahr 2024 wird ein Rekorddefizit in Höhe von 13,2 Mrd. EUR prognostiziert. Auch für die Jahre 2025 bis 2027 wird mit ähnlich hohen Defiziten gerechnet.

Bereits seit längerem wird deutlich, dass die kommunalen Haushalte strukturell unterfinanziert sind. Dies konnte in den vergangenen Jahren etwa durch kurzfristige Hilfsmaßnahmen teilweise ausgeglichen werden, wodurch ein noch stabiles Bild wahrgenommen werden konnte.

Dies bricht nunmehr in sich zusammen. Aufgrund der schwachen wirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland bleiben die Steuererwartungen hinter den ursprünglichen Annahmen zurück. Dies hat unmittelbare Folgen für die Haushaltslage im Bund, wie man angesichts der gegenwärtigen Diskussionen in Berlin unschwer wahrnehmen kann, und in den Ländern, namentlich auch in NRW, wo die zuständige Kommunalministerin Ina Scharrenbach vor einigen Monaten bekannte, dass die Kassen des Landes leer seien. Insofern ist gegenwärtig nur wenig Hilfe seitens der höheren Ebenen zu erwarten.

Die Lage vor Ort verschärft sich dramatisch. Auf der einen Seite geringer steigende Steuereinnahmen bzw. -anteile im Bereich der Einkommenssteuer, Umsatzsteuer und Gewerbesteuer.

Auf der anderen Seite steigende Ausgaben aufgrund von Inflation, steigenden Kosten im Sozialbereich und zunehmenden Unterstützungserfordernissen für kommunale Unternehmen. Hinzu kommen deutlich steigende Personalaufwendungen aufgrund des hohen Tarifabschlusses des vergangenen Jahres, welcher nunmehr voll auf die kommunalen Haushalte durchschlägt.

Zu Recht fordern die kommunalen Spitzenverbände, dass Bund und Länder gegensteuern müssen, um die Kommunalfinanzen aus einer dauerhaften Schieflage zu befreien. Es bedarf dringend einer Neuausrichtung der Finanzbeziehungen zwischen Bund, Ländern und Kommunen. Ansonsten werden die Kommunen nicht mehr in der Lage sein, vor Ort zu gestalten und die erforderlichen Investitionen in die Zukunftsthemen, wie Bildung, Klimaschutz, Energie- und Verkehrswende, zu tätigen.

Auch die seit langem seitens der NRW-Kommunen geforderte Lösung der Altschuldenthematik, auf die ich in diesem Jahr gar nicht näher eingehen will, gehört in diesen Gesamtzusammenhang.

Doch, meine Damen und Herren, glauben Sie ernsthaft, dass in absehbarer Zeit der Ruf der kommunalen Familie Gehör findet?

Mir fehlt jegliche Phantasie, dass die gegenwärtige Bundesregierung in ihrer augenscheinlichen Zerrissenheit ein Jahr vor der nächsten turnusmäßigen Bundestagswahl noch die Kraft findet, ein Großprojekt, wie die Neuordnung der Finanzbeziehungen zugunsten der Kommunen, in Angriff zu nehmen.

Vermutlich wird dies erst eine neue Bundesregierung tun, wenn sie sich – in welcher Konstellation auch immer – gefunden und gebildet hat. Anschließend wird ein schwieriger Austausch zwischen Bund, Ländern und kommunalen Vertretern erforderlich sein. Insofern rechne ich nicht mit einer Verbesserung der kommunalen Finanzausstattung vor dem Jahr 2027.

Solange wird es für uns vor Ort in Bielefeld haushaltsmäßig vorrangig darum gehen, sich „**über die Zeit zu retten**“. Dies als meine **erste Botschaft** des Tages.

II. Rechtliche Rahmenbedingungen

Welche rechtlichen Rahmenbedingungen beeinflussen den Planentwurf und begleiten – voraussichtlich – unsere anstehenden Haushaltsberatungen?

1. Die Grundsätze des Haushaltsrechts

Vielleicht erinnern Sie sich noch an meine Rede zum Haushalt 2022, dem ersten, den der damals neu gewählte Rat zu beraten und zu beschließen hatte? Unter anderem habe ich damals versucht, Ihnen die rechtlichen Grundlagen des kommunalen Haushaltsrechts nahe zu bringen.

Im wesentlichen Fokus stand hierbei die – auch heute noch geltende – Grundnorm des Haushaltsrechts: § 75 GO NRW mit der Überschrift „Allgemeine Haushaltsgrundsätze“.

Aus § 75 GO NRW ergibt sich folgendes:

(1) Die klare Erwartungshaltung des Gesetzgebers ist der **kontinuierliche Ausgleich** des Haushalts.

(2) Dieser wird **faktisch** nur durch mindestens eine „schwarze Null“ erreicht.

(3) Sobald diese nicht erreicht wird, kann der Ausgleich bei vorhandener Ausgleichsrücklage noch im Rahmen einer **Fiktion** – Stichwort: „**gilt** als ausgeglichen“ – angenommen werden; ansonsten ist auf jeden Fall ein Genehmigungsverfahren erforderlich.

Auch wenn der Haushaltsausgleich derzeit und auf absehbare Zeit nicht dargestellt werden kann, gilt der Auftrag an Politik und Verwaltung, diesen zu erreichen, gleichwohl weiter!

Und dass dies nicht illusionär ist, belegt ja unsere eigene Vergangenheit, in der wir nach langen Jahren defizitärer Haushalte unter dem Joch der Haushaltssicherung, diese 2020 vorzeitig verlassen konnten, weil wir den planerischen Haushaltsausgleich erreichen konnten.

Insofern meine **zweite Botschaft** an Sie: Das **Gebot des Haushaltsausgleichs** – auch aus Gründen der Nachhaltigkeit – trotz schwieriger Zeiten **nicht aus den Augen zu verlieren!**

2. Das 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz

Angesichts der beschriebenen Lage der Kommunalfinanzen auf der einen Seite und angesichts der Tatsache, dass die Kassen des Landes NRW

leer sind, hat das Land mit dem 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz den Kommunen Instrumente an die Hand gegeben bzw. weiterentwickelt, die verhindern sollen, dass im kommenden Haushaltsjahr reihenweise Städte und Gemeinden in die Haushaltssicherung eintreten müssen.

Auf zwei dieser Instrumente des 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes möchte ich kurz eingehen, weil sie im Entwurf des Doppelhaushaltes zur Anwendung gekommen sind und nachhaltige Auswirkungen entfalten.

a) Globaler Minderaufwand

§ 79 GO NRW eröffnet die Möglichkeit einer pauschalen Kürzung von Aufwendungen bis zu einem Betrag von 2% der Summe der ordentlichen Aufwendungen; nach altem Recht lag die Grenze bei 1%. Dies gilt für den Fall, dass der Ausgleich des Jahresergebnisses trotz Ausnutzung von Spar- und Ertragsmöglichkeiten nicht erreicht werden kann.

In der Planung ist die Handhabung dieses Instrumentes recht einfach. Man errechnet den Betrag von bis zu 2% der Summe der ordentlichen Aufwendungen, fügt eine entsprechende Zeile in den Gesamtplan ein – eine Veranschlagung in den Teilplänen erfolgt hingegen nicht – und verbessert so das Jahresergebnis.

Faktisch stellt der globale Minderaufwand aber noch nicht konkretisierte Einsparverpflichtungen bei den Aufwendungen dar, die von der Verwaltung im Rahmen der Haushaltsbewirtschaftung auch erfüllt werden müssen. Das bedingt deutliche Restriktionen im Haushaltsvollzug der Teilpläne und wird die gesamte Verwaltung betreffen.

b) Verlustvortrag

Des Weiteren lässt das 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz jetzt einen sogenannten Verlustvortrag zu, wenn ein Ausgleich des Jahresergebnisses trotz Anwendung des – soeben dargestellten – globalen Minderaufwands und/oder der Verwendung der Ausgleichsrücklage nicht erreichbar ist.

§ 79 Abs. 3 GO NRW besagt, dass in diesen Fällen ein verbleibender Jahresfehlbetrag in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung längstens in die drei folgenden Haushaltsjahre vorgetragen werden kann, soweit ein anderweitiger Ausgleich nicht möglich ist.

Nach den drei Jahren muss der Verlustvortrag dann mit etwaigen Jahresüberschüssen oder mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet werden.

Insofern wird deutlich, dass der Verlustvortrag – genau wie die ehemalige Bilanzierungshilfe – keine nachhaltige Lösung darstellt. Es handelt sich lediglich um ein Verschieben von Lasten in die Zukunft. Die daraus resultierenden Konsequenzen müssen wir oder aber unsere Nachfolgerinnen und Nachfolger zu gegebener Zeit tragen. Daran geht kein Weg vorbei.

Im Übrigen hat der Gesetzgeber noch eine Hürde eingebaut. Gemäß § 84 Abs. 2 GO NRW bedarf es der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung der Ausgleich eines geplanten Jahresfehlbetrages durch Vortrag erreicht werden soll. Die Aufsichtsbehörde kann hierbei die Gemeinde zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes verpflichten, wenn die stetige Erfüllung der Aufgaben nicht gesichert erscheint.

3. Kommunalhaushaltsverordnung

Seit Herbst letzten Jahres angekündigt, aber bis heute noch nicht einmal im Entwurf vorliegend, ist seitens des Kommunalministeriums eine Änderung der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen – KomHVO NRW).

Auch hier könnten noch Regelungen erfolgen, die es den Kommunen erleichtern könnten, mit der kritischen Haushaltsentwicklung umzugehen. Leider liegen aber noch keinerlei Anhaltspunkte vor, in welche Richtung und um welche Thematiken es hierbei gehen könnte, so dass eine Berücksichtigung allenfalls noch im Laufe des Beratungsverfahrens erfolgen könnte.

4. Grundsteuerreform

Bekanntermaßen wird zum Jahr 2025 die Grundsteuerreform umgesetzt. Mit den damit verbundenen Problematiken hat sich der Rat der Stadt Bielefeld in der Vergangenheit mehrfach beschäftigt.

Basis der Werte, die Eingang in den Haushaltsplanentwurf gefunden haben, ist der Grundsatz der Aufkommensneutralität. So sollen die Steuerpflichtigen nach der Reform, also ab dem 01.01.2025, in Gänze nicht mehr Grundsteuer zahlen als vor der Reform. Im Einzelfall kann es jedoch sehr wohl dazu kommen, dass einige mehr Grundsteuer zahlen müssen als bisher, andere dafür weniger. Wie bereits in der Vergangenheit berichtet, besteht die Tendenz, dass Eigentümer von Ein- und Zweifamilienhäusern

eher belastet und Eigentümer von Gewerbegrundstücken eher entlastet werden.

Für Bielefeld bedeutet das, dass die Grundsteuer B (für bebaute und unbebaute Grundstücke) mit einem Ertrag in Höhe von 81,7 Mio. EUR für 2025 und 81,9 Mio. EUR für 2026 eingeplant wurde. Hinsichtlich der Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) ist ein Ertrag von jährlich 310.000 EUR vorgesehen. Diese Beträge wurden aus der Mittelfristplanung des Haushalts 2024 übernommen.

Im Rahmen der Grundsteuerreform wurden die Steuermesszahlen erheblich reduziert.

Um die Aufkommensneutralität zu erreichen, wird daher im Planentwurf – auf der Basis des Erhebungsstandes von Mitte Juli 2024 – der Hebesatz für die Grundsteuer A bei der Stadt Bielefeld von bisher 300 v.H. auf 501 v.H. und der Hebesatz für die Grundsteuer B von bisher 660 v.H. auf 815 v.H. angehoben.

Die aktuell vom Land empfohlenen einheitlichen Hebesätze, welche auf einem Erhebungsstand aus März 2024 beruhen, liegen mit 425 v.H. für die Grundsteuer A bzw. 762 v.H. für die Grundsteuer B deutlich darunter.

Das Finanzministerium NRW plant für die zweite September-Hälfte 2024 eine Aktualisierung der Hebesatzempfehlungen für die Grundsteuer 2025. Die Terminplanung des Finanzministeriums ist dem Umstand geschuldet, dass voraussichtlich erst Mitte September ein Großteil der noch anhängigen Einsprüche gegen die neuen Grundsteuerwert- und Grundsteuer-messbetragsbescheide abgearbeitet sein soll.

Folglich wird sich erst ab diesem Zeitpunkt das Messbetragsvolumen ver-
stetigen. Es bleibt abzuwarten, ob sich dann unsere bisherigen Berech-
nungen und die des Landes weiter annähern. Bis zum Ratsbeschluss über
den Doppelhaushalt 2025/2026 im Dezember werden auch wir auf Basis
der aktualisierten Datengrundlage unsere Hebesatzentscheidung noch-
mals überprüfen und ggf. aktualisieren.

Insofern ist der aktuelle Hebesatz des Planentwurfs nur als vorläufig zu
betrachten. Eine intensive Auseinandersetzung und Diskussion hierüber
lohnt sich gegenwärtig wirklich nicht, sondern macht erst im Rahmen der
Abschlussberatungen Sinn.

Am 4. Juli 2024 verabschiedete der Landtag NRW vor dem Hintergrund
der oben angesprochenen Be- und Entlastungsverschiebungen das Ge-
setz über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender
Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nord-
rhein-Westfalen (Nordrhein-Westfalens Grundsteuerhebesatzgesetz -
NWGrStHsG). Das Gesetz ermöglicht es den Kommunen, unterschiedli-
che Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke zu erlassen.

Der Städtetag NRW und der Städte- und Gemeindebund NRW hatten die
Einführung differenzierender Hebesätze im Vorfeld uneingeschränkt ab-
gelehnt und sehen darin keine geeignete Alternative zu einer landesein-
heitlichen Messzahlenanpassung.

Auch aus städtischer Sicht sind die differenzierenden Hebesätze keine
gute Option. Durch das differenzierende Hebesatzrecht wird ein Teil der

rechtlichen Risiken der Grundsteuerreform auf die kommunale Ebene verlagert. Die Risiken der Verfassungsmäßigkeit sollten aber bei einer derart umfassenden und bedeutenden Reform insgesamt von den Gesetzgebern, also Bund und Ländern, getragen werden. Bisher treffen daher die Klagen anlässlich der Grundlagenbewertung zu Recht die dafür zuständige Finanzverwaltung. Es ist auch nicht vertretbar, etwaige Verfahrensrisiken in diesem Zusammenhang, wie etwa unzureichende Begründung von Differenzierungen in der kommunalen Satzung bzw. Beschlussfassung, im Ergebnis auf die Kommunen zu verlagern.

Im Übrigen schafft die Anwendung differenzierender Hebesätze, die ja möglicherweise einem Gerechtigkeitsempfinden zugunsten der Eigentümer von Ein- und Zweifamilienhäusern dienen soll, neue Ungerechtigkeiten. Zum Beispiel werden dann Mieter von Wohnungen in gemischt gewerblichen Gebäuden – klassisch im Erdgeschoss Ladenlokale, in den Obergeschossen Mietwohnungen – durch den differenzierten Hebesatz deutlich stärker belastet.

Auch hier empfehle ich, eine Diskussion, wenn überhaupt, erst dann zu führen, wenn die Datenbasis im Spätherbst des Jahres deutlich valider ist als zum gegenwärtigen Zeitpunkt.

5. Umgang mit den Bilanzierungshilfen

Wie Ihnen bekannt ist, konnten wir bis 2023 auf Grundlage des NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetzes (NKF-CUIG) coronabedingte und infolge des seit Februar 2022 andauernden Krieges Russlands gegen die Ukraine entstandene Haushaltsbelastungen in den Jahresabschlüssen isolieren.

Die Bilanzierungshilfen der Jahre 2020 bis 2023 belaufen sich auf insgesamt 232,4 Mio. EUR. Diese sind gemäß § 6 Abs. 1 NKF-CUIG beginnend im Haushaltsjahr 2026 linear über längstens 50 Jahre und damit über fast zwei kommende Generationen erfolgswirksam abzuschreiben.

Für Bielefeld ist bislang ein 30-jähriger Abschreibungszeitraum vorgesehen und mit 7,7 Mio. EUR jährlich im Haushalt berücksichtigt.

Dem Rat der Stadt Bielefeld – also Ihnen – steht gem. § 6 Abs. 2 NKF-CUIG jetzt für die Aufstellung der Haushaltssatzung 2026 das einmalig auszuübende Recht zu, die Bilanzierungshilfe ganz oder in Anteilen gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen.

Noch im Jahr 2022 bin ich davon ausgegangen, dass es Sinn machen würde, von diesem Recht anteilig Gebrauch zu machen, um nachfolgende Generationen nicht über Gebühr zu belasten.

Vor dem Hintergrund der bereits aufgezeigten angespannten Finanzlage kann ich Ihnen diese Empfehlung heute nicht mehr geben.

Vielmehr sollte angesichts der dramatischen finanziellen Perspektiven sogar über die Inanspruchnahme einer 50-jährigen Abschreibungsphase statt der aktuell geplanten 30 Jahre nachgedacht werden. Dies würde den Ergebnisplan um jährlich ca. 3 Mio. EUR entlasten. Außerplanmäßige Abschreibungen, z.B. bei verbesserten Jahresergebnissen, wären dann gem. § 6 Abs. 3 NKF-CUIG immer noch möglich.

Soweit zu den rechtlichen Rahmenbedingungen, die, so glaube ich, für Sie wichtig sind, um das gleich folgende Zahlenwerk sowie die danach folgenden Einschätzungen und Empfehlungen meinerseits einordnen zu können.

C. Der Haushalt in Zahlen

I. Jahresergebnisse

- Folie 2 -

Bereits die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung des Haushalts 2024 prognostizierte durchgängig sehr negative Jahresergebnisse für die Jahre 2025 bis 2027. Dieser Trend hat sich leider deutlich manifestiert. Der jetzige Haushaltsplanentwurf sieht für die Jahre 2025 bis 2029 folgende Defizite vor:

2025:	-139,8 Mio. EUR
2026:	-127,5 Mio. EUR
2027:	-109,8 Mio. EUR
2028:	-110,2 Mio. EUR
2029:	-106,7 Mio. EUR

Insgesamt sprechen wir bei der Summe der genannten Fehlbeträge über mehr als eine halbe Milliarde EUR – genauer über 594 Mio. EUR.

Und dabei wurde in jedem Jahr bereits ein globaler Minderaufwand in maximaler Höhe von 2% der Summe der ordentlichen Aufwendungen in Abzug gebracht. Folgende Beträge fanden entsprechende Berücksichtigung:

2025:	37,4 Mio. EUR
2026:	38,0 Mio. EUR
2027:	38,3 Mio. EUR
2028:	38,9 Mio. EUR
2029:	39,4 Mio. EUR

Um es nochmal deutlich zu sagen: Hätten wir die Option des globalen Minderaufwands nicht angewandt, wären die prognostizierten Fehlbeträge noch erheblich höher und zwar:

2025:	-177,2 Mio. EUR
2026:	-165,5 Mio. EUR
2027:	-148,1 Mio. EUR
2028:	-149,1 Mio. EUR
2029:	-146,1 Mio. EUR

Wie bereits erwähnt muss dieser globale Minderaufwand von jährlich 37 bis 39 Mio. EUR von der Verwaltung im Rahmen der Haushaltsbewirtschaftung faktisch umgesetzt werden. Um die entsprechenden Einsparungen sicherzustellen, werde ich nach Inkrafttreten des Haushaltsplans 2025/2026 entsprechende Bewirtschaftungshinweise bis hin zu einer umfassenden Haushaltssperre aussprechen.

Ich kann heute schon versprechen: Das werden schmerzhaft Erfahrungen für Verwaltung und Politik nach den vergangenen Jahren des unproblematischen Haushaltsvollzugs!

II. Ergebnisplanung

Im Folgenden möchte ich auf die Erträge und Aufwendungen eingehen. Insgesamt sind für 2025 Erträge in Höhe von rd. 1,7 Mrd. EUR und Aufwendungen in Höhe von rd. 1,9 Mrd. EUR geplant. Für 2026 sind Erträge von insgesamt rd. 1,8 Mrd. EUR und Aufwendungen von insgesamt rd. 1,9 Mrd. EUR vorgesehen.

1. Erträge

- Folie 3 -

Den größten Anteil der Gesamterträge machen mit 659,9 Mio. EUR in 2025 und 686,7 Mio. EUR in 2026 die Steuererträge aus. Das sind rd. 39% der jeweiligen Gesamterträge.

Die Gewerbesteuer wurde mit 311,6 Mio. EUR für 2025 und 325,9 Mio. EUR für 2026 eingeplant. Sie hat somit nach wie vor den größten Anteil an den Steuererträgen. Der Hebesatz der Gewerbesteuer beträgt seit 2013 480 v.H. und wird gemäß Ihrem Eckdatenbeschluss zum Doppelhaushalt vom 14.03.24 auch nicht erhöht.

Die Gewerbesteuer gehört zu den besonders konjunkturempfindlichen Steuern. Eine Prognose ist somit stets mit gewissen Risiken behaftet. Die Planung wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der 166. Steuerschätzung aus Mai 2024 vorgenommen. Ende Oktober 2024 erfolgt eine neue Steuerschätzung, die eventuell Anpassungen erforderlich machen kann.

Die Grundsteuer B (für bebaute und unbebaute Grundstücke) wurde mit einem Ertrag in Höhe von 81,7 Mio. EUR für 2025 und 81,9 Mio. EUR für

2026 eingeplant. Hinsichtlich der Grundsteuer A (für land- und-forstwirtschaftliche Betriebe) ist ein Ertrag von jährlich 310.000 EUR vorgesehen. Diese Beträge wurden aus der Mittelfristplanung des Haushalts 2024 übernommen, um die zugesagte Aufkommensneutralität der Grundsteuerreform zu gewährleisten. Im Übrigen verweise ich an dieser Stelle nochmals auf meine Ausführungen zur Grundsteuerreform.

Als weitere erhebliche Steuererträge sind die Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer zu nennen. Für 2025 werden hierfür insgesamt 235,7 Mio. EUR und für 2026 insgesamt 247,5 Mio. EUR angesetzt.

Den zweitgrößten Anteil der Gesamterträge machen mit 497,2 Mio. EUR in 2025 und 522,4 Mio. EUR in 2026 die Zuwendungen und allgemeinen Umlagen aus. Hervorzuheben sind hier die Schlüsselzuweisungen vom Land, die mit 294,1 Mio. EUR für 2025 und 310,5 Mio. EUR für 2026 eingeplant wurden.

2. Aufwendungen

- Folie 4 -

Bei den Aufwendungen machen die Transferaufwendungen mit 909,8 Mio. EUR in 2025 und 948,7 Mio. EUR in 2026 mit Abstand den größten Anteil (etwa 48 bzw. 49% der Gesamtaufwendungen) aus. Unter Transferaufwendungen fallen Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke, Sozialtransferaufwendungen, Aufwendungen wegen Steuerbeteiligungen sowie allgemeine Umlagen.

So erhalten beispielsweise Bühnen und Orchester Zuwendungen in Höhe von rd. 27 Mio. EUR in 2025 und in Höhe von rd. 27,6 Mio. EUR in 2026.

An den ISB werden in den Jahren 2025 ff. Mittel für Städtebauförderungsmaßnahmen, für Schulbausanierungsmaßnahmen sowie für den G-9-Ausbau der Gymnasien weitergeleitet. Die freien Träger für Kindertageseinrichtungen erhalten 155,2 Mio. EUR in 2025 und 166,7 Mio. EUR in 2026. In den Planungen sind auch Betriebskostenzuschüsse an die mo-Biel GmbH berücksichtigt, u.a. für 2025 in Höhe von 29,6 Mio. EUR und für 2026 in Höhe von 29,8 Mio. EUR. Dies sind nur einige Beispiele aus der umfangreichen Liste der Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke.

Auf die Sozialtransferaufwendungen, u.a. Wirtschaftliche Jugendhilfe, Grundsicherung im Alter bzw. bei Erwerbsminderung, Kosten der Unterkunft, entfallen 2025 insgesamt 378,2 Mio. EUR und 2026 insgesamt 387,8 Mio. EUR.

Unter die Aufwendungen wegen Steuerbeteiligung fällt die von der Stadt Bielefeld zu zahlende Gewerbesteuerumlage mit 22,7 Mio. EUR in 2025 und 23,8 Mio. EUR in 2026. Und als allgemeine Umlage ist die an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe zu entrichtende Landschaftsumlage mit 153,9 Mio. EUR in 2025 und 160,7 Mio. EUR in 2026 zu nennen.

- Folie 5 -

Auf Platz 2 liegen mit einem Anteil von 23% bzw. 21% an den Gesamtaufwendungen die Personal- und Versorgungsaufwendungen. Diese werden für 2025 mit 435,1 Mio. EUR und für 2026 mit 413,3 Mio. EUR beziffert.

2025 sind damit rd. 50 Mio. EUR mehr einzuplanen als 2024, dies entspricht einer Steigerung von 13%. 2026 wird sich der Personal- und Versorgungswand hingegen um rd. 22 Mio. EUR auf dann noch 413,3 Mio. EUR reduzieren. Was sind die Gründe für diese deutlichen Sprünge?

Die Steigerung von 50 Mio. EUR von 2024 nach 2025 wird ganz maßgeblich durch die aktuellen Besoldungs- und Tarifierhöhungen verursacht. Diese schlagen nicht nur beim Personalaufwand für die aktiven, sich im Dienst befindlichen Beschäftigten zu Buche, sondern bei den Beamtinnen und Beamten auch bei den erforderlichen Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen. Aufgrund des aktuellen versicherungsmathematischen Gutachtens der Firma Heubeck sind hier für 2025 insgesamt 62,4 Mio. EUR – und damit rd. 30 Mio. EUR mehr als 2024 – zu veranschlagen.

Bei den aktiv Beschäftigten bedingen die Besoldungs- und Tarifierhöhungen einen zusätzlichen Personalaufwand von rd. 19 Mio. EUR in 2025. Sie stellen damit den zweiten großen Block in der Kostensteigerung von 2024 nach 2025 dar.

Personalmehrbedarfe im Umfang von 24,2 Vollzeitäquivalenten haben 2025 dahingegen mit rd. 1,5 Mio. EUR einen geringen Anteil an der Steigerung.

Für die Planung 2026 kann davon ausgegangen werden, dass sich die Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen wieder im üblichen Umfang bewegen werden. Der Ansatz ist deshalb gegenüber 2025 um 28,6 Mio. EUR herabgesetzt worden und begründet damit maßgeblich den Rückgang des Personal- und Versorgungsaufwandes von 2025 nach 2026.

Lassen Sie mich noch kurz einige Erläuterungen zum Stellenplan geben. Seitens des Verwaltungsvorstandes wurden Mehrstellenanträge sehr streng reglementiert. Grundsätzlich wurden in den Stellenplanentwürfen

2025 und 2026 keine Mehrstellen aufgenommen; Ausnahmen galten lediglich für unabweisbare Mehrbedarfe zur Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen unter der Voraussetzung einer 100%-igen Refinanzierung. Der Stellenplan-Entwurf sieht in der Kernverwaltung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 insgesamt 24,4 Mehrstellen für zusätzliche Bedarfe vor.

Es ist allerdings davon auszugehen, dass die Anzahl der Mehrstellen bis zur Verabschiedung des Stellenplans größer werden wird. Grund hierfür ist das sogenannte Herrenberg-Urteil des Bundessozialgerichts vom 28.06.22. Danach sind wir verpflichtet, bestehende Honorarverträge bei der Musik- und Kunsthochschule und in der Volkshochschule in sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse umzuwandeln. Die Einrichtung entsprechender Mehrstellen befindet sich aktuell in der Abstimmung und ist bislang weder im Stellenplan-Entwurf noch im Personalaufwand berücksichtigt. Die konkreten Veränderungen werden über die Haushaltsvorlagen der Musik- und Kunsthochschule und der Volkshochschule eingebracht.

Ein weiteres Risiko möchte ich nicht unerwähnt lassen – dieses betrifft die sogenannten kw-Stellen. Das sind Planstellen, die die Verwaltung mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ versieht, weil sie zum Zeitpunkt der Planung davon ausgeht, dass der Bedarf nicht oder nicht im vollem Umfang dauerhaft bestehen bleibt. Im Doppelhaushalt werden insgesamt 26,3 Stellen eingespart, bei 24,1 Stellen handelt es sich dabei um die Realisierung von kw-Vermerken. Der Stellenplan-Entwurf 2025/2026 sieht allerdings auch 148 Verlängerungen von kw-Stellen vor, ganz überwiegend bis Ende 2026. Der Personalaufwand ist dementsprechend in der Planung für 2027 um knapp 9 Mio. EUR reduziert worden. Ob es 2027 tatsächlich zu einer

Reduzierung in diesem Umfang kommt, wird sich zeigen müssen. Eine gewisse Skepsis kann ich an dieser Stelle nicht verhehlen.

III. Finanzplanung - Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

- Folie 6 -

Kurz möchte ich jetzt noch auf die Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit eingehen. Diese sind dem Finanzplan 2025/2026 zu entnehmen. Während des gesamten Planungszeitraums 2025 bis 2029 übersteigen die Auszahlungen die Einzahlungen deutlich. Die jährlichen negativen Salden liegen zwischen rd. 141 und 181 Mio. EUR. Die Einzahlungen liegen im Planungszeitraum zwischen 57 und 108,6 Mio. EUR pro Jahr und bestehen im Wesentlichen aus erwarteten Zuwendungen von Dritten zur Mitfinanzierung städtischer Investitionen.

Aber auch Rückflüsse aus der Konzernfinanzierung werden hier u.a. berücksichtigt. Bei den Auszahlungen – diese liegen zwischen 211 und 289,5 Mio. EUR pro Jahr – werden im wesentlichen Auszahlungen für Baumaßnahmen, den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen und den Erwerb von Finanzanlagen berücksichtigt.

Unter dem Posten „Erwerb von Finanzanlagen“ sind in den Jahren 2025 bis 2029 u.a. Zuschüsse an den Immobilienservicebetrieb zur Finanzierung des Schulbauprogrammes in Höhe von rd. 477,8 Mio. EUR geplant.

IV. Entwicklung der Liquiditätskredite

- Folie 7 -

Jetzt möchte ich noch auf die Situation bei den Liquiditätskrediten eingehen. Aufgrund der positiven Verläufe der vergangenen Haushaltsjahre hat

sich das Volumen der Kredite zur Liquiditätssicherung deutlich rückläufig entwickelt.

Ihren Höchststand erreichten die Liquiditätskredite im Frühjahr 2017 mit einem Stand vom rd. 540 Mio. EUR. Stand gestern belaufen sie sich auf einen Betrag von rd. 30 Mio. EUR im internen Liquiditätsverbund bei einem gleichzeitigem Kontoguthaben von rd. 84 Mio. EUR.

Für den Planungszeitraum bis 2029 ist jedoch wieder mit einem deutlichen Anstieg der Liquiditätskredite zu rechnen. Diese Trendumkehr ist auf die weiterhin angespannte Haushaltslage zurückzuführen.

Die Planung geht derzeit von folgender Entwicklung zum jeweiligen Jahresende aus:

2025:	159,8 Mio. EUR
2026:	249,1 Mio. EUR
2027:	312,0 Mio. EUR
2028:	374,8 Mio. EUR
2029:	438,0 Mio. EUR

Wir steuern also perspektivisch wieder in Richtung der bislang historischen Höchststände bei den Liquiditätskrediten zu.

Im Vergleich zu der in der Haushaltsatzung 2024 festgesetzten Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung in Höhe von 300 Mio. EUR sind in der Haushaltssatzung für den kommenden Doppelhaushalt daher sicherheitshalber Ermächtigungen zur Aufnahme von Krediten

zur Liquiditätssicherung in Höhe von 350 Mio. EUR für 2025 und in Höhe von 450 Mio. EUR für 2026 vorgesehen.

V. Entwicklung der Rücklagen

Kommen wir jetzt zum vielleicht schwierigsten Teil meiner Haushaltsrede: der Entwicklung der Rücklagen und damit verbunden zu der Frage nach der Haushaltssicherung.

- Folie 8 -

§ 76 Abs. 1 GO NRW sieht vor, dass die Gemeinde zur Sicherung ihrer dauerhaften Leistungsfähigkeit ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen hat, wenn

1. innerhalb des Planjahres – also 2025 oder 2026 – der Vorjahresendstand der allgemeinen Rücklage um mehr als ein Viertel verringert wird oder
2. in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren geplant ist, den Vorjahresendstand der allgemeinen Rücklage um mehr als 5% zu verringern oder
3. in der Bilanz ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag ausgewiesen wird.

Wie Sie der Grafik entnehmen können, betrug die Ausgleichsrücklage der Stadt Bielefeld zum 31.12.2023 stattliche 566 Mio. EUR. Eine recht gute Ausgangsposition sollte man meinen; bei den prognostizierten schlechten Jahresergebnissen der kommenden Jahre schmilzt unsere Ausgleichsrücklage jedoch rasant ab und versiegt im Jahr 2028.

Bereits im Jahr 2028 müsste die allgemeine Rücklage mit rd. 47,6 Mio. EUR und im Jahr 2029 mit rd. 106,7 Mio. EUR in Anspruch genommen werden.

Das sind rd. 10,5% und 26,2% des jeweiligen Vorjahresendbestandes der allgemeinen Rücklage.

Somit hätten wir hier eindeutig den Fall Nr. 2, also eine Verringerung des Vorjahresbestandes der allgemeinen Rücklage um mehr als 5% in zwei aufeinanderfolgenden Jahren. Wir würden uns zweifellos in der Haushaltssicherung befinden!

Und das – ich erwähne dies, weil in der medialen Öffentlichkeit manchmal ein anderer Eindruck erweckt wird – nicht erst 2028 bzw. 2029, wenn die übermäßige Inanspruchnahme der Rücklage planerisch erfolgt, sondern bereits mit dem Haushaltsjahr 2025!

Was das bedeutet, muss ich Ihnen nicht mehr sagen. Die letzte Haushaltssicherung dauerte schließlich 18 Jahre – von 2002 bis 2020 – und dürfte bei nicht wenigen unter Ihnen noch in Erinnerung sein.

Und damit sind wir dann wieder beim eingangs erwähnten 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz, speziell beim Verlustvortrag.

- Folie 9 -

Der heute eingebrachte Entwurf des Doppelhaushaltes 2025/2026 sieht im Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung das Instrument des Verlustvortrages vor.

Genauer: Im Jahr 2028 wird – nach völligem Verzehr der Ausgleichsrücklage – ein verbleibender Verlust in Höhe von 47,6 Mio. EUR und im Jahr 2029 ein Verlust in Höhe von 106,7 Mio. EUR vorgetragen, sozusagen „geparkt“.

Diese vorgetragenen Verluste müssen spätestens 2031 bzw. 2032 – also erst nach dem Planungszeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung des aktuellen Haushalts – mit der allgemeinen Rücklage verrechnet werden, da eine Verrechnung mit etwaigen Jahresüberschüssen realistisch nicht zu erwarten ist.

Damit besteht mit dem heute vorgelegten Planentwurf nach dem Wortlaut des Gesetzes keine Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts nach § 76 Abs. 1 GO NRW.

„Hervorragend“ denken Sie jetzt bestimmt. Dem Landesgesetzgeber sei Dank! Erneut entkommen wir der HSK-Pflicht ohne schmerzhaftes Einsparungen vornehmen zu müssen, ohne Wünsche und Vorhaben großartig einschränken zu müssen, ohne Steuern erhöhen zu müssen. Sehr gute Nachrichten, insbesondere da Kommunal- und Bundestagswahlen vor der Tür stehen!

So einfach ist es dann aber – natürlich – doch nicht:

Zum einen – ich erwähnte es bereits – handelt es sich bei der Nutzung des Instrumentes des Verlustvortrages nur um ein Verschieben von Lasten in die Zukunft.

Zu anderen unterliegt die Nutzung dieses Instrumentes ja der Genehmigung der Aufsichtsbehörde – mit der Möglichkeit, von der Stadt die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes zu verlangen, wenn die stetige Erfüllung der Aufgaben nicht gesichert erscheint.

Es liegt also im Ermessen der Aufsichtsbehörde, ob sie die Stadt Bielefeld unter den gegebenen Umständen zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes verpflichtet.

Vor dem Hintergrund der für den gesamten Planungszeitraum 2025 bis 2029 – und auch darüber hinaus fortlaufend – prognostizierten defizitären Jahresergebnisse kann eine Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes auf keinen Fall ausgeschlossen werden.

Und daher **eine weitere Botschaft**: Der heute vorgelegte Planentwurf für den Doppelhaushalt 2025/2026 erfüllt die gesetzlichen Vorgaben sowie die Anforderungen des Eckdatenbeschlusses des Rates, birgt aber gleichwohl das deutliche **Risiko der Haushaltssicherung im Jahr 2025!**

D. Risikominimierung / Lösungsansatz: Konsolidierung

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, meine sehr verehrten Damen und Herren,

damit könnte ich eigentlich meine diesjährige Haushaltsrede beenden. Der Planentwurf ist eingebracht und erläutert. Die gestaltende Rolle des Kämmerers, auch dies hatte ich in meiner Haushaltsrede zum Haushalt 2022 dargelegt, ist damit beendet. Das Zepter liegt nunmehr in Ihrer Hand, in der Hand des Rates der Stadt Bielefeld.

Meine Rolle ist nunmehr eher eine Ihre Beratungen begleitende, möglicherweise aber auch eine Grenzen aufzeigende. Aus dieser Rolle heraus erlaube ich mir, abschließend noch folgende Hinweise und Empfehlungen zu geben.

I. Risikominimierung

Wie dargelegt ist das Risiko der Haushaltssicherung in 2025 latent. Aus meiner Sicht sollte die oberste Priorität im Rahmen der Haushaltsberatungen sein, dieses Risiko zu vermeiden. Insofern sollten wir alles daransetzen, das Instrument des Verlustvortrages bei Verabschiedung des Haushalts im Dezember dieses Jahres nicht mehr nutzen zu müssen und uns auf ein „goodwill“ der Kommunalaufsicht verlassen zu müssen.

Das Eintreten in die Haushaltssicherung an sich mag ja noch nicht so dramatisch sein. Aber wenn ich die perspektivischen Entwicklungen betrachte, so erscheint ein neuerliches Herausarbeiten aus der Haushaltssicherung für viele Jahre undenkbar. Die letzte Phase dauerte – wie erwähnt – 18 Jahre. Somit wäre für einen nicht absehbaren Zeitraum die eigenständige und selbstgestaltende Handlungsfähigkeit für die Weiterentwicklung unserer Stadt begrenzt und gegängelt.

Insofern meine klare Haltung und damit eine **weitere Botschaft**: Die **Vermeidung einer etwaigen Haushaltssicherung hat oberste Priorität!**

II. Lösungsansatz: Konsolidierung

Wie können wir dies gewährleisten? Statt sich des Instrumentes des Verlustvortrags zu bedienen müssen wir erreichen, in der mittelfristigen Finanzplanung der Jahre 2028 und 2029 die allgemeine Rücklage gesetzeskonform in Anspruch zu nehmen.

Dies bedeutet – und das ist auch meine letzte **Botschaft** des Tages –, dass wir **den Haushalt in den Jahren 2025 bis 2029** soweit **konsolidieren** müssen, dass wir die gesetzgeberische Vorgabe, die allgemeine Rücklage in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren um maximal 5% ihres Bestandes in Anspruch zu nehmen, einhalten.

1. Die nachhaltige Variante

- Folie 10 -

Aus Gründen der Vorsorge für die Zukunft und aus Gründen der Nachhaltigkeit sollte hierbei das Ziel im Fokus stehen, sowohl im Haushaltsjahr 2028 als auch im Jahr 2029 die allgemeine Rücklage nur um jeweils 5% zu vermindern.

Dies bedeutet allerdings ein erforderliches Konsolidierungsvolumen von rund 110 Mio. EUR in den Jahren 2025 bis 2029. Das ist schon ein herausfordernder Betrag.

2. Die Minimal-Variante

- Folie 11 -

Nicht sehr zukunftsorientiert, aber gerade noch gesetzeskonform wäre eine sogenannte Minimal-Variante. Hiernach müssten wir etwa 25 Mio. EUR konsolidieren, um in 2028 einen Verzehr der allgemeinen Rücklage

von maximal 5% zu erreichen. Im Jahr 2029 könnte die allgemeine Rücklage dann deutlich höher in Anspruch genommen werden. Da sich die über 5% hinausgehende Inanspruchnahme dann nur auf ein Haushaltsjahr und nicht auf zwei aufeinander folgende Haushaltsjahre beziehen würde, wäre der gesetzlichen Vorgabe des § 76 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW genüge getan. Die Vorgabe des § 76 Abs. 1 Nr. 1 GO NRW, die allgemeine Rücklage in einem Jahr um nicht mehr als ein Viertel zu verringern, wäre ebenfalls eingehalten.

Allerdings – und das muss jedem klar sein – fällt uns dieser übermäßige Verzehr dann in der Folgezeit wieder auf die Füße, ist also mitnichten nachhaltig.

3. Weitere Risiken

Die dargestellten Konsolidierungsbedarfe beziehen sich auf den Stand der Planung des Ihnen heute zugeleiteten Entwurfs. Wie in jedem Jahr werden sich bis zur Verabschiedung des Haushaltes am Ende des Jahres noch weitere Sachverhalte ergeben, die in der jetzigen Planung noch nicht abgebildet sind. Dies birgt natürlich auch das Risiko weiterer Haushaltsverschlechterungen. Einige beispielhafte Stichworte hierzu sind:

- eventuelle Anpassung des Betriebskostenzuschusses und der Investitionsförderung an die moBiel GmbH,
- Einrichtung von Mehrstellen als Folge der Umwandlung bestehender Honorarverträge in sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse bei der Musik- und Kunstschule und der Volkshochschule aufgrund Änderung höchstrichterlicher Rechtsprechung,
- Auswirkungen der Ende Oktober stattfindenden Steuerschätzung,

- Anpassungen aufgrund der Gemeindefinanzierung des Landes für das Jahr 2025.

Auch solche Sachverhalte mit möglicherweise haushaltsbelastenden Auswirkungen werden im Rahmen der Konsolidierungsbemühungen zu berücksichtigen sein.

Es wird dann vermutlich erst zum Ende der Haushaltsberatungen beurteilt werden können, ob die Konsolidierungsmaßnahmen ausreichend sind, um das Risiko der Haushaltssicherung ausschließen zu können.

E. Schluss

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, meine sehr geehrten Damen und Herren,

- Folie 12 -

damit komme ich zum Schluss meiner diesjährigen Haushaltsrede. Zusammenfassend möchte ich noch einmal meine in der Rede eingestreuten Botschaften aufrufen:

1. Wir müssen uns „über die Zeit retten“.
2. Wir dürfen das Gebot des Haushaltsausgleichs nicht aus den Augen verlieren.
3. Es besteht ein deutliches Risiko der Haushaltssicherung in 2025.
4. Die Vermeidung einer etwaigen Haushaltssicherung muss oberste Priorität haben.
5. Wir sollten den Haushalt soweit konsolidieren, dass auf einen Verlustvortrag verzichtet werden kann.

Abschließend danke ich allen Kolleginnen und Kollegen, die an der Aufstellung des Planentwurfes sowie an der heutigen Einbringung desselben mitgewirkt und mich unterstützt haben. Das war in den vergangenen Monaten schon kein einfaches Werk und die weitere Arbeit, gerade auch unter dem Konsolidierungsaspekt, wird sicherlich auch nicht einfacher.

Ihnen, meine lieben Ratsmitglieder, wünsche ich nunmehr eine anregende Beschäftigung mit dem umfangreichen Zahlenwerk sowie gute und konstruktive Haushaltsberatungen.

Ich fand vor einiger Zeit folgendes Zitat: „Eine gute Rede ist eine Ansprache, die das Thema erschöpft, aber keineswegs die Zuhörer.“

Ich glaube ersteres konnte ich leisten, auch wenn ich zu dem ein oder anderen Punkt auch gerne noch etwas länger gesprochen hätte. Letzteres vermögen aber nur Sie zu beurteilen.

Ich danke auf jeden Fall für Ihre Aufmerksamkeit.